



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 14.963/5-I/1/84

An das

Präsidium des National-
rates

1017 Wien

Parlament

D r i n g e n d !

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Dr. Griller

Klappe 5331 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

15/SN GESETZENTWU
GE/19 84

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Marktordnungsgesetz 1967
geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1984) - 04-11-1984
Novelle 1984);
Begutachtungsverfahren
Ressortstellungnahme

Datum: 11. APR. 1984

f. frosen
S. Stolwanzl

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des
Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Ge-
schäftsordnungsgesetzes, BGBI.Nr. 178/1961, beeindruckt
sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und
Industrie, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Markt-
ordnungsgesetz 1967 geändert wird (Marktordnungs-
gesetz-Novelle 1984), zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 29. März 1984

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Tegel



Dringend!

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 14.963/5-I/1/84

An das

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaftim Hause1011 Wien, Stubenring 1
Telefon 0222/7500
Name des Sachbearbeiters:
Dr. Griller
Klappe 5331 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 111780Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Marktordnungsgesetz
1967 geändert wird (Marktordnungs-
gesetz-Novelle 1984);
Begutachtungsverfahren
Ressortstellungnahme

Unter Bezugnahme auf die do. Aussendung vom 14.2.1984,
 Zl. 13.100/03-I/3/84 beeht sich das Bundesministerium
 für Handel, Gewerbe und Industrie mitzuteilen, daß der
 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz
 1967 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle
 1984) zu folgenden Bemerkungen Anlaß gibt:

I. Allgemeiner Teil:

Der Verbesserung des Zugangs zum Recht dienen u.a.
 auch jene Maßnahmen, die die Verständlichkeit der Rechts-
 texte für den Staatsbürger erhöhen. Dieser Zielsetzung
 entspricht das Marktordnungsgesetz 1967, nicht zuletzt
 wegen der nunmehr schon 19 Novellierungen, nicht.

Ein erster, im Zuge der jetzt geplanten Novellierung
 zu setzender Schritt zur Beseitigung dieses Mangels wäre
 die Einführung von Zwischentiteln. Dadurch könnte die
 Übersichtlichkeit für den Benutzer erheblich verbessert

- 2 -

werden. Die einzelnen Titel könnten in Anlehnung an jene formuliert werden, die in der Gesetzesausgabe von Univ.Prof.Dr.Schäffer, Österreichische Verfassung und Verwaltungsgesetze, Loseblattausgabe in den Verlagen Beck und Manz, verwendet werden.

Darüberhinaus wird angeregt, längerfristig weitere Maßnahmen in dieser Richtung einzuleiten:

- Im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft sollte eine Arbeitsgruppe eingesetzt werden, die eine legistische Verbesserung des MOG anstreben sollte. Deren Ergebnisse sollten bei der nächsten Verlängerung dieses Gesetzes berücksichtigt werden. Im Anschluß an diese legistische Bereinigung wäre eine Wiederverlautbarung des MOG durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vorzubereiten.
- Darüberhinaus sollte das aus der Unübersichtlichkeit des Gesetzes und der Schwierigkeit der Materie erklärbare Informationsdefizit der betroffenen Bevölkerungsgruppen vermindert werden. Die erwähnte Arbeitsgruppe sollte daher zusätzlich eine auch für den Nichtjuristen verständliche Allgemeindarstellung des MOG erarbeiten, die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegeben werden sollte. Dies könnte zu einer stärkeren Einbindung der Land-wirte in die Sachdiskussion führen.

Die Maßnahmen nach dem Marktordnungsgesetz zeigen eine sehr starke Verflechtung mit jenen Sachgebieten, die nach dem Bundesministeriengesetz 1973 in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie fallen.

- 3 -

Unter diesem Gesichtspunkt ergibt sich nach ho. Auffassung die Notwendigkeit, den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie entsprechend stärker in die Vollziehung des Gesetzes einzubinden.

Dies betrifft insbesondere die Fragen der Einspruchserhebung und des Weisungsrechts gegenüber den Kommissionen und das Ansichziehen von Angelegenheiten derselben durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Die sich im einzelnen aus diesen Überlegungen ergebenden Konsequenzen sind dem Besonderen Teil dieser Stellungnahme zu entnehmen.

Darüberhinaus erscheinen Verbesserungen der Absatzförderung im Bereich der Milchwirtschaft notwendig. Auch darauf wird im Besonderen Teil näher eingegangen.

II. Besonderer Teil:

1. Zu § 53 Abs.2 und 4:

Nach der derzeitigen Rechtslage steht die Initiative zur Erhebung von Einsprüchen gegen Beschlüsse der Kommissionen sowie zur Erteilung von Weisungen an diese ausschließlich dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu. Im Hinblick auf die Äußerungen im Allgemeinen Teil dieser Stellungnahme wäre auch dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie die Möglichkeit zu eröffnen, in diesem Zusammenhang die Initiative zu ergreifen. Ergänzend zu dieser Änderung müßte die Einholung der Zustimmung des jeweils anderen Bundesministers und - soweit es sich um finanzielle Angelegenheiten handelt - des Bundesministers für Finanzen angeordnet werden.

- 4 -

2. Zu § 53 Abs.5 i.d.F. des Entwurfes:

Im Hinblick auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil dieser Stellungnahme müßte sichergestellt werden, daß die Verordnungen nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie erlassen werden dürfen.

3. Zu § 57 b lit.b i.d.F. des Entwurfes:

Der Entfall des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages für Bergbauern im Sinne des neuen § 57 c Abs.4 würde ohne flankierende Maßnahmen zu einer Erhöhung dieses Beitrages für die anderen Bauern führen. Es müßte daher sichergestellt werden, daß der sich aus dieser Maßnahme ergebenden Differenzbetrag aus allgemeinen Budgetmitteln des Bundes aufgebracht wird.

Im übrigen wäre zwischen dem Wort "um" und der Ziffer "5" das Wort "weitere" einzufügen.

4. Zu § 57 e Abs.7:

In diese Bestimmung sollte nach ho. Ansicht die Verpflichtung des Fonds aufgenommen werden, die Richtigkeit der Angaben nach lit.a und lit.b stichprobenweise zu überprüfen. Dadurch würde die Kontrolle hinsichtlich der korrekten Neuverteilung freiwerdender Einzelrichtmengen verbessert werden.

5. Zu § 62 Abs.2:

Die Vollzugsklausel wäre entsprechend den vorgeschlagenen Zuständigkeitsänderungen anzupassen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Wien, am 29. März 1984

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

